

Sichtvermerk der Ämter zum Antrag der SPD-Fraktion

Betreff: Neufassung des § 24 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates Delitzsch

DS Nr.: 14-16

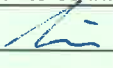
Stadtratssitzung am: 28. April 2016

Sichtvermerk:

<u>OB</u> Herr Dr. Wilde	<u>BM</u> Herr Schöne	<u>Rechtsamt</u> Herr Rockmann	<u>Kämmerer</u> Herr Schmiech	<u>Amt 14</u> Fr. Preussner	<u>bDSB</u> Fr. Miketta	
						

Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Kurzkomentar oder Stellungnahme:

	Unterschrift	Stellungnahme, Bemerkung
Oberbürgermeister Herr Dr. Wilde		—
Bürgermeister Herr Schöne	—	—
Amtsleiter 30: Herr Rockmann		siehe unten
Amtsleiter 20: Herr Schmiech	—	—
Amtsleiterin 14: Frau Preussner	—	—
bDSB: Frau Miketta		siehe unten

Stellungnahme Amt 30:

Zur Begründung des Beschlussantrags ist anzumerken, dass es weder nach der SächsGemO noch nach der derzeit gültigen Fassung der Geschäftsordnung verboten ist, aus öffentlichen Sitzungsniederschriften zu *zitieren*, d. h. mündlich oder schriftlich Passagen zu wiederholen. Mit diesen Vorschriften steht es nur nicht im Einklang, ohne vorherigen zustimmenden Stadtratsbeschluss statt eines Zitats von der Niederschrift *Fotos zu veröffentlichen*.

Zum beantragten Beschlusstenor: Das Rechtsamt empfiehlt, diesem Beschlusstenor aus systematischen und inhaltlichen Gründen keine Zustimmung zu erteilen. Der Änderungsantrag bezieht sich auf § 24 der Geschäftsordnung. § 24 regelt die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch den Oberbürgermeister über Stadtratsbeschlüsse im jeweiligen Einzelfall. Diese Vorschrift braucht nicht angepasst zu werden, denn die beantragte Änderung bezieht sich auf Sitzungsniederschriften und gehört damit systematisch nicht in § 24, sondern in § 23 der Geschäftsordnung. Inhaltlich ist der Änderungsantrag rechtlich bedenklich, da er die vorbehaltlose Publikation sämtlicher Inhalte der Sitzungsniederschrift im Internet ermöglicht. Es ist aber beispielsweise nicht zulässig, in der Niederschrift etwa enthaltene Wortprotokolle ohne Zustimmung der jeweiligen Redner zu veröffentlichen (Rehak, in: Quecke/Schmid, SächsGemO, § 40 Rn. 26 unter Bezugnahme auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts). Darüber hinaus ergeben sich auch datenschutzrechtliche Bedenken, da eine im Internet verfügbare Sitzungsniederschrift das weltweite Abrufen etwa enthaltener personenbezogener Daten ermöglicht (Beispiel: Namen und Anschriften von Grundstückskäufern).

Hinweis der behördlichen Datenschutzbeauftragten (bDSB)

Zum Beschlussantrag der SPD-Fraktion möchte ich ausdrücklich auf den nachstehenden Auszug aus dem 14. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten hinweisen, der sich explizit mit der Veröffentlichung von Niederschriften im Internet befasst hat. Die Ausführungen, die nachstehend wiedergegeben werden, sollten bei der Beschlussfassung Beachtung finden:

Sächsischer Datenschutzbeauftragter (SächsDSB) 14. Tätigkeitsbericht (2009) Seite 51 f.

„5.5.2 Niederschriften von Gemeinderatssitzungen im Internet

Neben der Frage nach der Zulässigkeit von Tonbandaufzeichnungen von Gemeinderatssitzungen, zu der ich mich zu verschiedenen Anlässen geäußert habe (vgl. TB 3, 4, 10, 12), erhalte ich zunehmend, auch von Gemeinderäten, Nachfragen zur Zulässigkeit der Veröffentlichung von Niederschriften von Gemeinderatssitzungen im Internet, wie sie durch verschiedene Gemeinden vorgenommen werden. Auch hierzu habe ich mich bereits geäußert (12/5.5.9).

Für die Verwendung der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates ist § 40 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO zu beachten, der bestimmt, den Einwohnern die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen zu gestatten. Eine höhere Transparenz und Bürgerfreundlichkeit des Gemeinderates durch eine Veröffentlichung der Niederschriften von öffentlichen Sitzungen anzustreben, ist zwar grundsätzlich zu begrüßen. Die Niederschriften sind jedoch amtliche Dokumente der Gemeinde, deren Inhalt und Form den Regelungen des § 40 SächsGemO unterliegen. Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten ist das Sächsische Datenschutzgesetz und die Geheimhaltungsvorschriften in Spezialgesetzen wie beispielsweise im Sozial- und Steuerbereich zu beachten.

Im Gegensatz zu dem in § 40 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO vorgesehenen Maß der Kontrolle durch den Bürger - den Einwohner! - durch Einsichtnahme in die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung wird hier die Öffentlichkeit weltweit zugänglich im Internet hergestellt. Dabei ist zu beachten, dass sich durch eine automatisierte Auswertung Anwesenheitsprofile einzelner Gemeinderatsmitglieder durch das in § 40 Abs. 1 SächsGemO geregelte namentliche Festhalten der Anwesenheit und (unter Angabe des Grundes) der Abwesenheit erstellen lassen. Damit ist das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Gemeinderatsmitglieder betroffen. Selbst wenn § 40 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO eine Veröffentlichung der Niederschrift im Internet zuließe, wäre unabhängig davon und unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten eine derartige Veröffentlichung nur mit Einwilligung aller Mitglieder des Gemeinderates möglich. Darüber hinaus erweist sich eine Veröffentlichung über das Internet in der Praxis auch bei datenschutzbewussten Gemeinden als nicht einfach. Sie realisieren, dass Persönlichkeitsrechte weiterer Personen, von Bürgern und Sachverständigen betroffen sein können, insbesondere dann, wenn der Gemeinderat eine Fragestunde oder eine Anhörung nach § 44 Abs. 3, 4 SächsGemO beschließt. Das führt zum Teil zu der inkonsequenten Tendenz, im Internet veröffentlichte Fassungen der Niederschriften vorher noch einmal zu überarbeiten, um sie „internetfähig“ zu machen.

Der Gesetzgeber hat dem Wortlaut nach in § 40 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO geregelt, dass den Einwohnern (und nur diesen) eine Einsichtnahme in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen zu gewähren ist. Eine weltweite Veröffentlichung über das Internet ist damit nicht intendiert gewesen.

Während verschiedene Kommentatoren der Gemeindeordnung (u. a. Menke/Arens Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, 4. Aufl. - § 40 Rdnr. 3) meine Auffassung teilen, sieht die oberste Kommunalaufsichtsbehörde bisher keinen Anlass, gegen eine Veröffentlichung von Niederschriften von öffentlichen Gemeinderatssitzungen über das Internet aufsichtlich vorzugehen. Um den Gemeinden die erforderliche Rechtssicherheit in der Auslegung der Gemeindeordnung und dem Schutz personenbezogener Daten zu verschaffen, halte ich eine solche Äußerung für geboten. Oder der Gesetzgeber schafft Klarheit.“